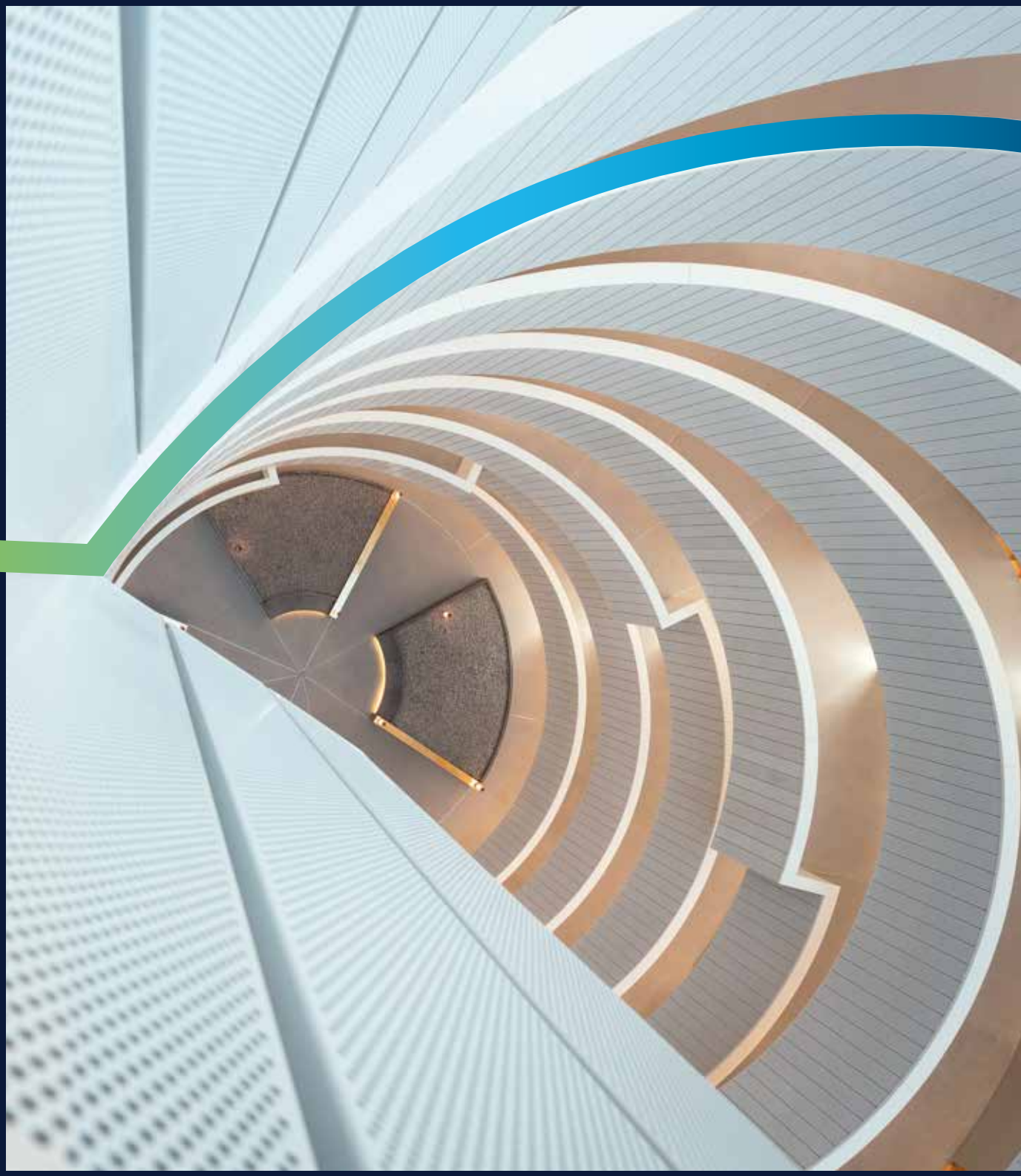
HOLCIM



PREISLISTE.

BETON UND BETONFÖRDERUNG | GÜLTIG AB 1. JANUAR 2027

INHALT

Holcim+ Concrete – Beton online bestellen . . . 3

Mobile Betonmischanlagen 4

Holcim Ecopact 5

Nachhaltiger Bauen 6

CO_2-reduzierte Betone 7

Beton für allgemeinen Hoch- und Tiefbau 8

Beton nach DAfStb-Richtlinie 9

Beton für Industrie- und Landwirtschaftsbau . 10-11

Beton für Ingenieurbau und Bohrpfahlbetone . . 12

Spezialbaustoffe – EasyPact, Stahlfaserbeton . . 13

Spezialbaustoffe – Verfüllbaustoffe, Sondermischungen 14

Serviceleistungen Beton. 15-16

Allgemeine Hinweise 17

Betonfördergeräte 18-20

AGB Transportbeton 21-25

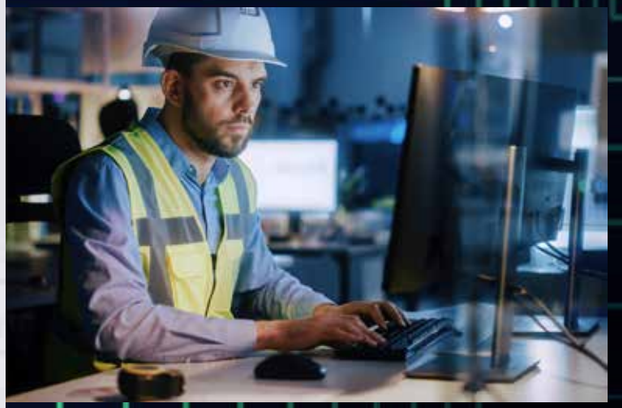
AGB Betonfördergeräte 26-29

Anschriften und Ansprechpartner 30-40

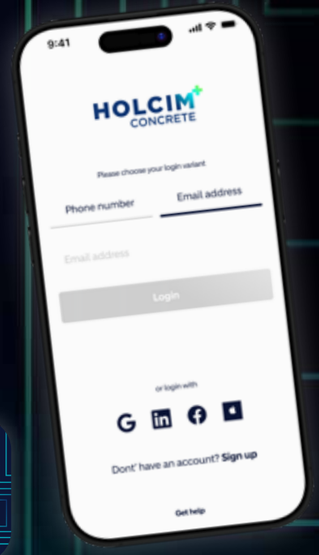


HOLCIM+ CONCRETE

BETON ONLINE BESTELLEN



- **Einfache, 100% digitale Bestellung**
- **Total mobil – 24/7 verfügbar***
- **Sämtliche Bestelldaten auf Knopfdruck**
- **Automatische Info bei Status-Updates**
- **Lieferung live verfolgen**
- **Digitaler Lieferschein**



Holcim+ Concrete.

Die App von Holcim für unkompliziertes Bestellen von Beton. Jetzt kostenlos installieren!

Apple App Store

Google Play Store

Die Holcim+ Concrete App bietet Ihnen die Möglichkeit, Beton-Bestellungen jederzeit zu platzieren, zu verfolgen und mit der Disposition zu kommunizieren.

Am Tag der Zustellung können Sie außerdem in Echtzeit sehen, wie jeder LKW beladen wird und zur Baustelle fährt. Ihre Lieferscheine sind jederzeit in der App abrufbar und können vor Ort digital unterschrieben werden. Damit sind alle Schritte Ihrer Bestellung und Lieferung transparent einsehbar.

Im Archiv können Sie die Details Ihrer Bestellungen, Lieferscheine und den Verlauf der Kommunikation mit der Disposition jederzeit einsehen.

Mehr Informationen finden Sie auf:
www.holcim.de/holcim-plus-concrete

* Bearbeitung der Aufträge innerhalb unserer Geschäftszeiten. Diese entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Preisliste auf www.holcim.de/de/preislisten_beton_betonfoerderung

MOBILE BETONMISCH-ANLAGEN

Bewährte Flexibilität und Effizienz für Ihr Bauprojekt

Wir sind immer in Ihrer Nähe und liefern Transportbeton direkt auf Ihre Baustelle – mit unseren mobilen Betonmischanlagen!

Auch wenn kein festes Transportbetonwerk in der Nähe ist, bieten wir Ihnen mit unseren mobilen Anlagen eine bewährte und effiziente Lösung für Ihre Betonlieferungen. Unsere mobilen Betonmischanlagen produzieren hochwertigen Beton direkt vor Ort. So können wir weiterhin individuell auf die spezifischen Anforderungen jedes Bauprojekts eingehen.

Egal ob für kleine Bauvorhaben oder große Infrastrukturprojekte – unsere mobilen Betonmischanlagen bieten Ihnen nach wie vor die ideale Kombination aus Mobilität, Effizienz und Qualität.

Möchten Sie mehr darüber erfahren, wie unsere Lösungen Ihr nächstes Bauprojekt voranbringen können? Kontaktieren Sie uns!

MISCHEINHEIT	EUROMIX® 3300 SPACE
Supermobil [SM]	SM
Festbetonausstoß [m³/h]	145
Festbetonausstoß des Mischers [m³/Charge]	3,33
Füllvolumen je Charge [l]	5000
Gesteinswaage [kg]	8000
Bindemittelwaage [l] | [kg]	1800 | 2100
Zusatzmittelwaage [l]	2 x 25
Wasserwaage [l]	800

BUNKEREINHEIT	168 L
Supermobil [SM]	SM
Lagervolumen Gestein [m³]	168
Anzahl Kammern	4-7



ECOPACT®

CO_2-REDUZIERTE BETONE VON HOLCIM

ECOPact ist unser CO_2-reduzierter Beton für zukunftsorientiertes Bauen. Er bietet die gewohnt hohe Qualität sowie identische technische Eigenschaften und Verarbeitungsmerkmale wie konventioneller Beton. Wir orientieren uns bei den angebotenen Produkten konsequent an den offiziellen CSC CO_2-Leveln, um Ihnen volle Transparenz und Einsparpotenziale zu garantieren.

Ihre Vorteile im Überblick:

- **Garantierte CO_2-Reduktion:** Standardmäßig zertifiziert nach CSC CO_2-Level 1 (≥ 30 % CO_2-Einsparung gegenüber dem Branchenreferenzwert).
- **Höhere Einsparpotenziale:** Zahlreiche Sorten sind auf Anfrage auch in Level 2 (≥ 40 %), Level 3 (≥ 50 %) oder sogar Level 4 (≥ 60 %) lieferbar.
- **Geprüfte Standards:** Hergestellt in CSC-zertifizierten Transportbetonwerken (mindestens Niveau Gold oder Platin) für eine transparente und verantwortungsvolle Wertschöpfungskette – von der Rohstoffgewinnung bis zum Baustelleneinsatz.
- **Vielseitig einsetzbar:** Ein passendes Produkt für nahezu jede Anwendung. Eine Auswahlliste finden Sie auf der folgenden Seite.

Sie planen ein spezielles Projekt? Wir beraten Sie gerne zu individuellen Rezepturen, maßgeschneiderten Lösungen und Ihren konkreten CO_2-Einsparpotenzialen.

Auf Anfrage sind einige Sorten auch als CO_2-reduzierter ECOPACT® erhältlich.

Achten Sie auf dieses Zeichen und kontaktieren Sie uns, wenn Sie weitere Betonsorten als ECOPact-Variante verwenden möchten!

Aktuelle Branchenreferenzwerte des CSC für die verschiedenen Level:

CO_2-Klassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60
Maximal zulässige Treibhausgasemissionen [netto kg CO_2-Äq. / m³]						
Branchenreferenzwert	**213**	**237**	**261**	**286**	**312**	**325**
Level 1 (↓ ≥ 30%)	149	166	183	200	218	228
Level 2 (↓ ≥ 40%)	128	142	157	172	187	195
Level 3 (↓ ≥ 50%)	107	119	131	143	156	163
Level 4 (↓ ≥ 60%)	85	95	104	114	125	130

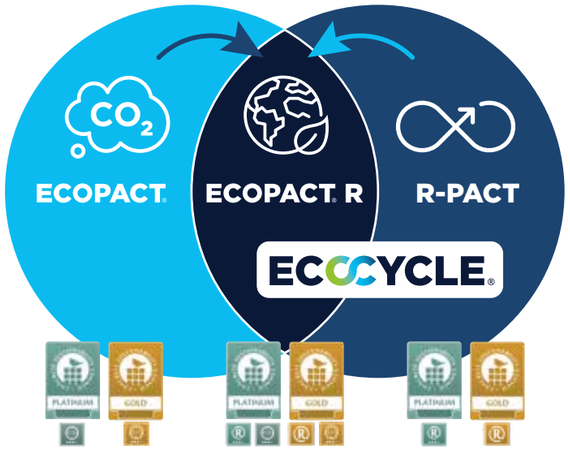
ECOPact reduziert die CO_2 / m³-Emissionen um mindestens 30 % im Vergleich zu einem Referenzbeton der CEM-Klasse I, basierend auf den durchschnittlichen CO2-Emissionen der lokalen Industrie im Jahr 2020 und dem A1-A3-Bereich.

WEITERE INFORMATIONEN ZU CSC-ZERTIFIZIERUNGEN BEI HOLCIM
https://www.holcim.de/de/csc

INNOVATIV & RESSOURCEN-SCHONEND BAUEN

ZUKUNFTSORIENTIERTE BETONLÖSUNGEN VON HOLCIM

Mit ECOPact[1], den Betonen von Holcim mit reduziertem CO_2-Fußabdruck, und Betonen mit ECOCycle[2], der unternehmenseigenen Kreislauftechnologie, reduzieren Sie gezielt den CO_2-Fußabdruck und den Primärrohstoffbedarf der verbauten Bauteile – ohne Kompromisse bei Qualität und Verarbeitbarkeit. Wählen Sie genau die Lösung mit verifizierter Umweltproduktdeklaration (EPD), die exakt zu Ihren projektbezogenen Ausschreibungskriterien und Zertifizierungszielen passt.



- **ECOPact, Holcim's CO_2-reduzierter Beton**
  - Fokus: Treibhausgaseinsparung & Klimaschutz
  - Eigenschaften: Bietet eine Reduktion des CO_2-Fußabdrucks von mindestens 30% im Vergleich zu konventionellen Referenzbetonen. Ideal für Bauprojekte mit strengen Vorgaben zur Reduzierung von grauer Energie.
- **R-Pact mit ECOCycle, der Kreislauf-Technologie von Holcim**
  - Fokus: Ressourcenschonung & Kreislaufwirtschaft
  - Eigenschaften: Enthält technologisch höchstmögliche Menge rezyklierter Baumaterialien (innerhalb der Norm). Schont primäre Rohstoffquellen durch den gezielten Wiedereinsatz von aufbereiteten Baustoffen.
- **Holcim ECOPact R mit ECOCycle**
  - Fokus: Ressourcenschutz und CO_2-Reduktion in Kombination
  - Eigenschaften: Vereint die Vorteile beider Welten: Hohe CO_2-Einsparung trifft auf den technologisch maximal möglichen Rezyklatanteil (innerhalb der Norm). Die Lösung zur Unterstützung von Gebäudezertifizierungen nach DGNB-, LEED- oder BREEAM-Standards.

ECOPact erzielt ein um mindestens 30 % niedrigeres GWP (kg CO_2e/m³, Anwendungsbereich A1–A3) im Vergleich zum Branchenreferenzwert des CSC (basierend auf Durchschnittszement CEM I). Garantiert einen Anteil von mindestens 10 % bis zu 100 % an recycelten Baustoffen aus dem Rückbau, bezogen auf das Gesamtgewicht des Produkts.

EPDs: TRANSPARENZ & NACHWEISE FÜR IHRE GEBÄUDEZERTIFIZIERUNG

Environmental Product Declarations (EPDs) sind unabhängig verifizierte Umwelt-Produktdeklarationen nach internationalen Standards. Sie schaffen verlässliche Transparenz über die Umweltauswirkungen unserer Baustoffe und dienen als essenzielle Datengrundlage für Ihre Projekte.

Ihre Vorteile mit unseren EPDs:

- **Zertifizierungen & Labels:** Erforderlicher Nachweis für Green Building Standards (z. B. DGNB, LEED, BREEAM).
- **Vergabeverfahren:** Optimal geeignet für die Ökobilanzierung von Gebäuden sowie für öffentliche und umweltorientierte Ausschreibungen.
- **Schnelle Verfügbarkeit:** Produkt-EPDs für unsere ECOPact Betone sind direkt auf den Plattformen des IBU (Institut Bauen und Umwelt e.V.) und der ÖKOBAUDAT abrufbar.

Sollten Sie keine passende Produkt-EPD finden, sprechen Sie uns gerne an. Entsprechend unseren Sonderleistungen für nachhaltige Beton (siehe S. 7) erstellen wir auf Anfrage gerne projektspezifische EPDs für Sie.

EPD
INDEPENDENTLY VERIFIED ENVIRONMENTAL DATA AVAILABLE
Institut Bauen und Umwelt e.V.

HIER DIE EPDs DOWNLOADEN.
https://www.holcim.de/de/epds_Download

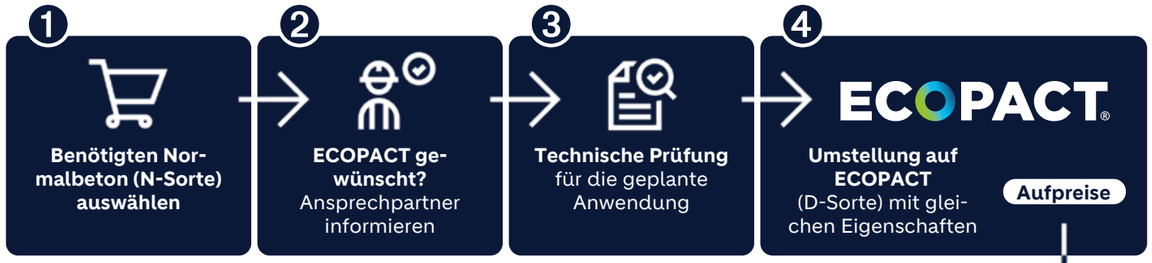
ECOPACT®

CO_2-REDUZIERTE BETONE VON HOLCIM

Auswahl gängiger Betone: Holcim ECOPact Level 1 - Beispielhafte Anwendungsmöglichkeiten, weitere verfügbar

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositionsklassen[b] (Feuchteklasse WF)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Festigkeitsentwicklung	
					mittel[c]	
					Artikel-Nr.	Preis* €/m³
Unbewehrte Bauteile (ohne Stahl oder eingebettetes Metall) in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32	DU0314	209,00
			F3	32	DU0334	212,00
		C12/15	C1	32	DU1314	210,00
			F3	32	DU1334	213,00
Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C16/20	F3	32	DI2334	214,00
		C20/25	F3	32	DI3334	216,00
Bewehrte Außenbauteile	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	DA4334	221,00
		C30/37	F3	32	DA5334	226,00
	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 [g]	C35/45	F3	32	DA6334	233,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 24). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.
[a] Größtkorn ist Nennkorn [b] Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren [c] Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3 [g] Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren
*Aufpreis von 5,00 EUR bereits inkludiert



Varianten und Sonderleistungen

Bezeichnung	Einheit	Artikel-Nr.	Aufpreis auf Normal-Sorte in €
ECOPact CSC CO_2-Level 1 (≥ 30%) [d]	m³	D-Sorte-L1	+ 5,00 [f]
ECOPact CSC CO_2-Level 2 (≥ 40%) [d] [e]	m³	D-Sorte-L2	+ 8,00 [f]
ECOPact CSC CO_2-Level 3 (≥ 50%) [d] [e]	m³	D-Sorte-L3	Auf Anfrage
ECOPact CSC CO_2-Level 4 (≥ 60%) [d] [e]	m³	D-Sorte-L4	Auf Anfrage
Projekt-EPD (Environmental Product Declaration)	je Projekt	60023774	Auf Anfrage
R-Pact: Beton mit ECOCycle inside [e]	m³		Auf Anfrage
ECOPact R: ECOPact mit ECOCycle inside [e]	m³		Auf Anfrage

[d] **Reduzierung der Treibhausgasemissionen je nach Level gegenüber dem Branchenreferenzwert des CSC (siehe auch S. 5).** [e] **Nicht auf alle Sorten anwendbar.**
Verfügbarkeit und Festigkeitsentwicklung sind werksabhängig. [f] Aufpreis auf entsprechende Referenzsorte, ECOPact reduziert die CO_2/ m³-Emissionen um mindestens 30 % im Vergleich zu einem Referenzbeton der CEM-Klasse I, basierend auf den durchschnittlichen CO_2-Emissionen der lokalen Industrie im Jahr 2020 und dem A1-A3-Bereich

BETONE

FÜR DEN ALLGEMEINEN HOCH- UND TIEFBAU

Auf Anfrage sind einige Sorten auch als CO_2-reduzierter ECOPACT® erhältlich.

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositionsklassen[b] (Feuchteklasse WF)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					mittel[c]		schnell[c]	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Unbewehrte Bauteile (ohne Stahl oder eingebettetes Metall) in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32 16 8	NU0314 NU0214 NU0114	204,00 209,00 217,00	NU0315 NU0215 NU0115	210,00 215,00 223,00
			F3	32 16 8	NU0334 NU0234 NU0134	207,00 212,00 220,00	NU0335 NU0235 NU0135	213,00 218,00 226,00
		C12/15	C1	32 16 8	NU1314 NU1214 NU1114	205,00 210,00 218,00	NU1315 NU1215 NU1115	211,00 216,00 224,00
			F3	32 16 8	NU1334 NU1234 NU1134	208,00 213,00 221,00	NU1335 NU1235 NU1135	214,00 219,00 227,00
		C20/25	C1	32 16 8	NU3314 NU3214 NU3114	208,00 213,00 221,00	NU3315 NU3215 NU3115	214,00 219,00 227,00
		C25/30	C1	32 16 8	NU4314 NU4214 NU4114	213,00 218,00 226,00	NU4315 NU4215 NU4115	219,00 224,00 232,00
Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C16/20	F3	32 16 8	NI2334 NI2234 NI2134	209,00 214,00 222,00	NI2335 NI2235 NI2135	215,00 220,00 228,00
		C20/25	F3	32 16 8	NI3334 NI3234 NI3134	211,00 216,00 224,00	NI3335 NI3235 NI3135	217,00 222,00 230,00
			F4	32 16 8	NI3344 NI3244 NI3144	215,00 220,00 228,00	NI3345 NI3245 NI3145	221,00 226,00 234,00
	XC3	C20/25	F3	32 16 8	NC3334 NC3234 NC3134	212,00 217,00 225,00	NC3335 NC3235 NC3135	218,00 223,00 231,00
			F4	32 16 8	NC3344 NC3244 NC3144	216,00 221,00 229,00	NC3345 NC3245 NC3145	222,00 227,00 235,00
Bewehrte Außenbauteile	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16 8	NA4334 NA4234 NA4134	216,00 221,00 229,00	NA4335 NA4235 NA4135	222,00 227,00 235,00
			F4	32 16 8	NA4344 NA4244 NA4144	220,00 225,00 233,00	NA4345 NA4245 NA4145	226,00 231,00 239,00
		C30/37	F3	32 16 8	NA5334 NA5234 NA5134	221,00 226,00 234,00	NA5335 NA5235 NA5135	227,00 232,00 240,00
			F4	32 16 8	NA5344 NA5244 NA5144	225,00 230,00 238,00	NA5345 NA5245 NA5145	231,00 236,00 244,00
	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 [g]	C35/45	F3	32 16 8	NA6334 NA6234 NA6134	228,00 233,00 241,00	NA6335 NA6235 NA6135	234,00 239,00 247,00
			F4	32 16 8	NA6344 NA6244 NA6144	232,00 237,00 245,00	NA6345 NA6245 NA6145	238,00 243,00 251,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

[a] Größtkorn ist Nennkorn

[b] Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

[c] Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

[g] Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren

BETONE

NACH DAfStb-RICHTLINIE

Auf Anfrage sind einige Sorten auch als CO_2-reduzierter ECOPACT® erhältlich.

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositionsklassen[b] (Feuchteklasse WF)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					mittel[c]		schnell[c]	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Bewehrte Außenbauteile mit erhöhtem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16 8	NW4334 NW4234 NW4134	220,00 225,00 233,00	NW4335 NW4235 NW4135	226,00 231,00 239,00
			F4	32 16 8	NW4344 NW4244 NW4144	224,00 229,00 237,00	NW4345 NW4245 NW4145	230,00 235,00 243,00
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	32 16 8	NW5334 NW5234 NW5134	225,00 230,00 238,00	NW5335 NW5235 NW5135	231,00 236,00 244,00
			F4	32 16 8	NW5344 NW5244 NW5144	229,00 234,00 242,00	NW5345 NW5245 NW5145	235,00 240,00 248,00

SICHTBETON

GEMÄSS DBV MERKBLATT

Auf Anfrage sind einige Sorten auch als CO_2-reduzierter ECOPACT® erhältlich.

Sichtbetonflächen bedürfen einzelfallbezogener Lösungen. Bitte sprechen Sie uns an, unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne. Unten angegebene Sorte nur bedingt verfügbar.

Beton gemäß DBV Merkblatt Sichtbeton	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	16 8			NT5234 NT5134	234,00 242,00	

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an. Aus technischen Gründen können wir für unseren Beton keine Farbgleichheit, auch nicht für Sichtbeton, gewährleisten

[a] Größtkorn ist Nennkorn [b] Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

[c] Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3



BETONE
FÜR INDUSTRIEBAU

Auf Anfrage sind einige Sorten auch als CO_2-reduzierter ECOPACT® erhältlich.

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositionsklassen[b] (Feuchteklasse WF)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					mittel[c]		schnell[c]	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Beton für starken chemischen Angriff	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3[f,g]	C35/45	F3	32 16 8	NG6334 NG6234 NG6134	231,00 236,00 244,00	NG6335 NG6235 NG6135	237,00 242,00 250,00
			F4	32 16 8	NG6344 NG6244 NG6144	235,00 240,00 248,00	NG6345 NG6245 NG6145	241,00 246,00 254,00
		C40/50*	F3	32 16 8	NG7334 NG7234 NG7134	237,00 242,00 250,00	NG7335 NG7235 NG7135	243,00 248,00 256,00
			F4	32 16 8	NG7344 NG7244 NG7144	241,00 246,00 254,00	NG7345 NG7245 NG7145	247,00 252,00 260,00
		C45/55*	F3	32 16 8	NG8334 NG8234 NG8134	243,00 248,00 256,00	NG8335 NG8235 NG8135	249,00 254,00 269,00
			F4	32 16 8	NG8344 NG8244 NG8144	247,00 252,00 260,00	NG8345 NG8245 NG8145	253,00 258,00 266,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

[a] Größtkorn ist Nennkorn
[b] Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
[c] Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3
[f] Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten
[g] Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.
* Diese Sorten sind nicht überall verfügbar



BETONE
FÜR INDUSTRIE- UND LANDWIRTSCHAFTSBAU

Auf Anfrage sind einige Sorten auch als CO_2-reduzierter ECOPACT® erhältlich.

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositionsklassen[b] (Feuchteklasse WF)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					mittel[c]		schnell[c]	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Lagerflächen und Stallböden	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16	NL4334 NL4234	220,00 225,00	NL4335 NL4235	226,00 231,00
			F4	32 16	NL4344 NL4244	224,00 229,00	NL4345 NL4245	230,00 235,00
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1[d]	C30/37	F3	32 16	NL5334 NL5234	225,00 230,00	NL5335 NL5235	231,00 236,00
			F4	32 16	NL5344 NL5244	229,00 233,00	NL5345 NL5245	235,00 240,00
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3[f,g] XM2[e]	C35/45	F3	32 16	NL6334 NL6234	230,00* 235,00*	NL6335 NL6235	236,00 241,00
			F4	32 16	NL6344 NL6244	234,00* 239,00*	NL6345 NL6245	240,00 245,00
Lagerflächen mit Frost-/Tausalzwiderstand [w,x]	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3[f,g] XM2[e] LP[x,l]	C30/37	F3	32 16	NP5334L NP5234L	238,00* 243,00*	NP5335L NP5235L	244,00 249,00
Beton mit hohem Frost-/Tausalzwiderstand [w]	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3[f,g] LP[l,x]	C30/37	F3	32 16	NP5334 NP5234	235,00 240,00	NP5335 NP5235	241,00 246,00
FD Beton	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	32 16	NF5334 NF5234	251,00 256,00	NF5335 NF5235	257,00 262,00
	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 [f,g] LP [l,x]	C30/37	F3	32 16	NF5334P NF5234P	265,00 270,00	NF5335P NF5235P	271,00 276,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

[a] Größtkorn ist Nennkorn
[b] Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
[c] Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3
[d] Die Expositionsklasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z. B. Vakuumieren und sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden
[e] Die Expositionsklasse XM3 kann durch Hartstoffe nach DIN 1100 durch den Verarbeiter erreicht werden
[f] Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten
[g] Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren
[l] mit Luftporenbildner
[w] Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen
[x] Für maschinelle Oberflächenbearbeitung nicht geeignet
* Diese Sorten sind nicht überall verfügbar



BETONE

FÜR DEN INGENIEURBAU UND BOHRPFAHLBETONE

Auf Anfrage sind einige Sorten auch als CO_2-reduzierter ECOPACT® erhältlich.

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositionsklassen[b] (Feuchteklasse WF)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					mittel[c]		schnell[c]	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Beton nach ZTV-Ing	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16	NZ4334 NZ4234	221,00 225,00	NZ4335 NZ4235	227,00 232,00
	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2[g]	C30/37	F3	32 16	NZ5334 NZ5234	226,00 231,00	NZ5335 NZ5235	232,00 237,00
		C35/45	F3	32 16	NZ6334 NZ6234	231,00 236,00	NZ6335 NZ6235	237,00 242,00
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3[f][g]	C40/50	F3	32 16	NZ7334 NZ7234	240,00 245,00	NZ7335 NZ7235	246,00 251,00
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3[f][g]	C45/55	F3	32 16			NZ8335 NZ8235	258,00 263,00
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3[f][g]	C50/60	F3	32 16			NZ9335 NZ9235	274,00 279,00
Kappenbeton[w]	XC4 XD3 XS3 XF4 XA2 LP[x][l]	C30/37	F3	16			NZ5235P	253,00
Bohrpfahlbeton	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4[m]	32 16	NB4344 NB4244	220,00 225,00		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5[n]	32 16	NB4354 NB4254	224,00 229,00		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F5[n]	32 16	NB5354 NB5254	229,00 234,00		
Bohrpfahlbeton nach ZTV-Ing	XC4 XD2 XS2 XA2[g] XF3	C30/37	F5[n]	32 16				
Bohrpfahlbeton ohne Flugasche nach ZTV-Ing	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4[m]	32 16	OP4344 OP4244	225,00 230,00		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F5[n]	32 16	OP5354 OP5254	234,00 239,00		
Bohrpfahlbeton ohne Flugasche nach ZTV-Ing	XC4 XD2 XS2 XA2[g] XF3	C30/37	F5[n]	32 16				

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

[a] Größtkorn ist Nennkorn [b] Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren [c] Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3 [f] Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten [g] Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren [l] mit Luftporenbildner [m] Einbringung im Trockenen [n] Einbringung unter Wasser [w] Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen



SPEZIALBAUSTOFFE

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositionsklassen[b] (Feuchteklasse WF)	Festigkeitsklasse	Leistungsklasse[o] (nach DAfStB-RL)	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Festigkeitsentwicklung			
						mittel[c]		schnell[c]	
						Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Holcim Agilia · Leicht verdichtbare und selbstverdichtende Betone									
EasyPact	XC1 XC2	C20/25	-	F6	16 8	EE3264 EE3164	228,00 236,00		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	-	F6	16 8	EE4264 EE4164	237,00 245,00		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	-	F6	16 8	EE5264 EE5164	242,00 250,00		
SelfPact[p]	auf Anfrage	-	-	SV	a.A.		auf Anfrage		
Beton mit Stahlfasern, Stahlfaserzugabe auf Kundenwunsch, Stahlfasermindestgehalt von 20 kg/m³ in Grundrezeptur									
Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C20/25	-	F3	32 16	FI3334 FI3234	251,00 256,00	FI3335 FI3235	257,00 262,00
				F4	32 16	FI3344 FI3244	255,00 260,00	FI3345 FI3245	261,00 266,00
Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	-	F3	32 16	FW4334 FW4234	260,00 265,00	FW4335 FW4235	266,00 271,00
				F4	32 16	FW4344 FW4244	263,00 269,00	FW4345 FW4245	270,00 275,00
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1[d]	C30/37	-	F3	32 16	FL5334 FL5234	265,00 270,00	FL5335 FL5235	271,00 276,00
				F4	32 16	FL5344 FL5244	269,00 274,00	FL5345 FL5245	275,00 280,00

Holcim SteelPact · Der Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse[o]

Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1 XD1 XS1 XM1[d]	C30/37	L0,6/ 0,4	F4	16	SL52444	auf Anfrage	
			L0,9/ 0,6			SL52446		
			L0,9/ 0,9			SL52448		
			L1,2/ 0,9			SL52449		
			L1,2/ 1,2			SL524412		
			L1,5/ 1,2			SL524415		
			L1,8/ 1,5			SL524418		

Einkornbeton (außerhalb von DIN 1045-2)

	Expositionsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Einkornbeton [b][c]	X0	C8/10	C1	32 16 8	N00314 N00214 N00114	209,00 214,00 222,00

Hydraulisch gebundene Tragschichten

	Anwendung	Artikel-Nr.	Preis €/m³
HGT	unter Asphalt	NYA	223,00
HGT	unter Beton	NYB	229,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

[a] Größtkorn ist Nennkorn
[b] Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
[c] Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3
[d] Die Expositionsklasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z. B. Vakuumieren und sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden
[o] Gemäß DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton"; andere Leistungsklassen auf Anfrage
[p] Mindestbestellvorlauf 7 Werktage

SPEZIALBAUSTOFFE

BEDINGT VERFÜGBAR*

Offenporige Betone

	Expositionsklasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Holcim Hydromedia - Das Wasserdurchlässiges Betonsystem						
Hydromedia	XF4 nachgewiesen über CDF	C16/20	C1	16 8	AD2214 AD2114	auf Anfrage 336,00
DrainPact nach FGSV Merkblatt für Dränbetontragschichten						
Drain-Pact [b] [c]	X0	C12/15	C1	32 16 8	ND1314 ND1214 ND1114	215,00 220,00 228,00
Holcim Bankettbeton - Für den sicheren Straßenrand						
Bankettbeton	XF4 nachgewiesen über CDF	C12/15	C1	16 8	ABB ABB1	auf Anfrage auf Anfrage

Verfüllbaustoffe

	Anwendungsbeispiele	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Holcim TerraPact · Der Flüssigboden					
TerraPact	Einbettung von Rohrleitungen, entspricht Bodenklasse 3-4	fließfähig, nicht pumpbar	4	VT2	198,00
TerraPact pumpbar		fließfähig	4	VTP	203,00
TerraPact Rapid	Entspricht Bodenklasse 4-5	fließfähig, nicht pumpbar	16	VT6	208,00
	sehr schnell begehbar	fließfähig, nicht pumpbar	8	VT8	207,00
Holcim FillPact · Die Füllmasse					
FillPact 2	Tankverfüllung	fließfähig	4	VF2	auf Anfrage
FillPact Light	Ringraum-verfüllung	fließfähig, nicht pumpbar	4	VFL	auf Anfrage
FillPact 2 S	Kanalverfüllung	sehr fließfähig	4	VFS	auf Anfrage
Holcim Thermaflow · Der wärmeleitfähige Beton und Verfüllbaustoff - ≥ 1,5 W/(m*K)					
Thermaflow Fill	≤ 0,8 MPa	F5 pumpbar	4	ATF	271,50
Thermaflow Concrete	C12/15	F5	32 16 8	AT1354 AT1254 AT1154	265,50 270,50 278,50

Estriche Holcim Agilia Screed nach DIN EN 13813 – nur bedingt verfügbar

Baustoffart	Biegezugfestigkeit	Anwendungsbsp.	Konsistenzklasse	Größtkorn[a] (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Agilia Screed [r]	F4	CA[g]-C20	sehr fließfähig	8	C204	279,00
	F5	CA[g]-C25	sehr fließfähig	8	C255	289,00
	F6	CA[g]-C30	sehr fließfähig	8	C306	299,00

Sondermischungen (außerhalb von DIN 1045-2)

	Zementgehalt	Größtkorn[a] (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Sondermischungen (nur Selbstabholung)	200 KG ZG	8 4	QE20 QS20	215,00 207,00
	300 KG ZG	8 4	QE30 QS30	225,00 217,00
	400 KG ZG	8 4	QE40 QS40	235,00 227,00
	500 KG ZG	8 4	QE50 QS50	245,00 237,00
Vorlaufmischung		-	QV	231,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

[a] Größtkorn ist Nennkorn / [b] Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren / [c] Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3 / [g] Entspricht der Festigkeitsklasse CAF nach DIN 18560-2 / [r] Lieferung nur bei Lufttemperaturen zwischen 5° C und 25° C am Einbauort

* bedingte regionale Verfügbarkeit sowie zusätzlich in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Flugasche

SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
Zusatzmittel				
Nachträgliche Konsistenzerhöhung um max. eine Konsistenzstufe	Wir empfehlen stattdessen unsere F4-Sorten oder F5-Sorten	m³	60006913	7,00
Verzögerer bis 3 Stunden [s]	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m³	60006860	8,00
Verzögerer bis 5 Stunden [t]	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m³	60006876	10,00
Holcim Booster	schneller bauen	m³	60013405	auf Anfrage
Lieferzeiten / Saison				
Entladezeitüberschreitung	Entladezeit über 5 Min. pro m³	je angef. 15 Min.	60006957	30,00
Wochentagseinsatz 16:00 –18:00 Uhr [v]		m³	60006905	20,00
Nacht-, Wochenend- und Feiertagseinsätze [v]	Nacht: 18:00 - 6:00, feiertags, Wochenende: Samstag 14:00 - Mo. 6:00		60006852	auf Anfrage
Samstagseinsatz bis 14:00 Uhr [v]		m³	60006846	15,00
Saisonzuschlag (01.11. - 15.03.)		m³	60006940	7,50
Sommerzuschlag (01.07 - 31.08.)		m³	60018252	2,50
Wartezeit (Bestellte Ankunft bis Beginn Entladung)		je angef. 15 Min.	60011080	30,00
Mindermengenzuschlag				
Beton	bei Abnahme von weniger als 7,5 m³ pro Fahrzeug	je fehlendem m³	60006935	30,00
Fließestrich	bei Abnahme von weniger als 7,5 m³	je fehlendem m³	60006945	50,00
Beton Fahrmischerbetonpumpe	bei Abnahme von weniger als 5m³	je fehlendem m³	60015670	30,00
Entsorgung				
Entsorgung Restbeton	nach Aufwand, mindestens jedoch	m³	60006907	150,00
Entsorgung Rest Fließestrich und Reinigung	nach Aufwand, mindestens jedoch	m³	60006950	180,00
Sonstiges				
Um- und Abbestellung des vereinbarten Lieferzeitpunktes	unter 36 Stunden vor vereinbartem Lieferzeitpunkt bei Mengen bis 150m³	m³	60006936	25,00
Um- und Abbestellung des vereinbarten Lieferzeitpunktes	unter 36 Stunden vor vereinbartem Lieferzeitpunkt bei Mengen über 150m³	m³	60006936	nach Aufwand
CSC-Zertifikat für Standardsorten	nähere Informationen Seite 5	m³	60014870	5,00
Heizzuschlag	Warmbeton	m³	60006947	22,00
Ist-Wert-Ausdruck		m³	60002489	2,00
Mautgebühr		m³	60012702	5,50
Mischkosten rezepturfremder Stoffe	Einmischen von Fremdprodukten im Lieferwerk oder auf der Baustelle. Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.	m³	60006912	10,00
Kleinmengenzuschlag	je Abholung ≤ 2,0 m³	pauschal	60006931	15,00
Verwaltungsgebühr	für Nachsendung von Lieferscheinen	je Lieferschein	60006922	20,00
Aufschlag für den postalischen Rechnungsversand		je Rechnung		3,00
Elektronischer Rechnungsversand				kostenfrei
Preise für baustofftechnologische Leistung und Beratung				
Prüfkörper Herstellung	Probenahme, Lagerung, Prüfung, inklusive Prüfzeugnis	je Stück	60000708	110,00
Prüfkörper Herstellung	Probenahme, Lagerung, Prüfung, inklusive Prüfzeugnis	je Serie (3 Stück)	60000722	250,00
Gestellung eines Baustoffprüfers	inklusive Laborwagen zuzüglich Fahrtkosten	je angef. Stunde	60000686	100,00

Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt und Stundensätze der Baustoffprüfer an. Weitere Prüfungen auf Anfrage. Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³ , zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb.

[s] Normal-/Stahlfaser-/selbst-/leichtverdichtende Betone (S. 10-15) sowie Zementestriche und Sondermischungen (S. 15-16) sind für diese Sonderleistung erstgeprüft/vorgesehen

[t] Nicht für Beton; Sondermischungen (S. 15-16) sind für diese Sonderleistung ausgerichtet

[v] verlängerte Öffnungszeiten nur nach Absprache

SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
CO_2- und Nachhaltigkeitszuschlag				
CO_2- und Nachhaltigkeitszuschlag	Übersteigt der CO_2-Marktpreis der Börse Leipzig 70,00 €/t, werden zusätzlich zum CO_2- und Nachhaltigkeitszuschlag folgende Aufschläge berechnet. Basis für den Aufschlag ist der CO_2-Durchschnittspreis des vorangegangenen Quartals.	m^3	60006871	6,00
CO_2-Aufschlag bis 80,00 €/t		m^3	60017467	1,50
CO_2-Aufschlag bis 90,00 €/t		m^3	60017468	3,00
CO_2-Aufschlag bis 100,00 €/t		m^3	60017469	4,50

Geht der CO_2-Preis über 100€/t hinaus, erhöht sich der CO_2-Aufschlag je 10,00 €/t um weitere 1,50 €/m^3.

Die aktuelle CO_2-Preislage finden Sie unter:
www.holcim.de/de/preislisten_beton_co2preis

Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag

		Dieselpreis lt. ADAC		Preis in [€/m^3]
		exkl. MwSt. [€/l]	inkl. MwSt. [€/l]	
Übersteigt der Dieselpreis 1,30 €/l* ,werden wir einen Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag berechnen, der sich am Dieselpreis der vergangenen Woche orientiert. Die Höhe der entsprechenden Zuschläge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen	**Dieselpreis Basis**	1,300	1,547	**0,00**
	Dieselpreis ab	1,400	1,666	**0,80**
		1,500	1,785	**1,60**
		1,600	1,904	**2,40**
		1,700	2,023	**3,20**
		1,800	2,142	**4,00**
		1,900	2,261	**4,80**

Die aktuelle Dieselpreislage finden Sie unter:
www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/

je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) **+ 0,80 €/m^3**

ALLGEMEINE HINWEISE

Herstellung und Qualität: Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.

Gewährleistung: Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir eine 5-jährige Gewährleistung ab Anlieferung. Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen.
Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Fall und wenn vom Abnehmer nachträglich rezepturfremde Stoffe zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung der Qualität, Festigkeit und eventuell besonderer Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

Nachbehandlung: Gemäß DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ist der Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

Reservierung: Eine Reservierung ist eine Vorbestellung und dient der Vordisposition (Beton, Logistik und Ausgangsstoffe).
- Eine Reservierung bis 100 m^3 ist spätestens 24 Stunden vorher durch den Kunden verbindlich zu fixieren und durch uns zu bestätigen, ansonsten verfällt der Anspruch und ein neuer Liefertermin muss vereinbart werden.
- Eine Reservierung > 100 m^3 ist mindestens 48 Stunden vor Lieferung durch den Kunden verbindlich zu fixieren bzw. in eine Bestellung umzuwandeln.

Bestellung: Eine Bestellung ist nach unserer Bestätigung eine **verbindliche Lieferzusage.** Ab 14:00 Uhr können für den Folgetag nur verbindliche Bestellungen entgegen genommen werden. Eine Reservierung ab diesem Zeitpunkt ist für den Folgetag nicht möglich.

Umbestellung, Verfahrensweise bei kundenseitigen Änderungen einer Bestellung:
- Bestelländerungen der Kunden sind direkt bei der Disposition zu platzieren; unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen/ Änderungen entgegennehmen.
- Mengenänderungen von max. +/- 10% sind in der Toleranz.
- Mengenänderungen darüber hinaus sind über den beschriebenen Bestellprozess abzustimmen.

Lieferzeit: Unsere Lieferungen erfolgen montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstags-, Sonn- und Feiertagslieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

Entladezeit: Unsere Fahrzeuge sind sofort bei Ankunft auf der Baustelle zu entladen. Die zulässige Entladezeit beträgt max. 5 Min./m^3. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir einen Aufschlag.

Laborleistungen: Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers von unserem Betonsortenverzeichnis abweichende Sorten verlangt, die eine zusätzliche Erstprüfung erfordern, so werden alle entsprechenden Kosten berechnet.

BESTELLEN BEI HOLCIM

Unser Weg zu Ihrem Bauvorhaben
Sie können uns helfen, den Bestellvorgang so schnell und einfach wie möglich zu gestalten: Halten Sie Ihre Auftragsbestätigung oder Ihr Sortenverzeichnis bereit und nennen Sie uns Ihre Kunden-, Baustellen- und ggf. Sorten- oder Abrufnummer.

1. Angaben zum Besteller
- Firma (Rechnungsempfänger) oder Kundennummer
- Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- Genaue Baustellenanschrift oder Baustellennummer, ggf. genaue Abnahmestelle

2. Angaben zur Lieferung
- Angaben zu Ihrem Holcim-Beton, z.B. Sortennummer
- Betonierbeginn (Datum und Uhrzeit), bitte bestellen Sie 48h vor Lieferung
- Betonmenge
- Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände
- Einbauart (Pumpe, Kranübel, Rutsche)
- Betoniergeschwindigkeit, zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten

3. Angaben zur Baustelle
- Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen
- Steigungen, Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- Sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- Reinigungsmöglichkeiten der Fahrmischertrommel und Betonfördergeräte auf der Baustelle

Für die richtige Auswahl der Betonsorte sind Sie nach DIN 1045-2 als Abnehmer verantwortlich.
Zu Ihrer Unterstützung haben wir die wichtigsten Betoneigenschaften für Sie zusammengestellt. Nennen Sie uns alternativ die Sorten- oder Abrufnummer.

1. Anforderungen gemäß Bauunterlagen
- Betondruckfestigkeitsklasse
- Expositionsklassen: aus den Umwelteinflüssen Betonangriff (Klassen XF, XA, XM), Bewehrungskorrosion (Klassen XC, XD und XS) und Alkalizufuhr (W0, WF oder WA)
- Art der Bewehrung: unbewehrt, Stahlbeton, Spannbeton oder Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen
- Besondere Eigenschaften: z.B. Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand, Beton nach ZTV-Ing.
- Nennwert des Größtkorns: aus Bewehrungsstababstand und Bauteilgeometrie

2. Anforderungen der Baustelle
- Konsistenzklasse: beste Qualität ohne Nachmischen auf der Baustelle erhalten Sie durch unsere werksgemischten F4-Sorten oder F5-Sorten
- Ggf. Festigkeitsentwicklung: aus Ihren Anforderungen an Ausschalfristen oder Wärmeentwicklung
- Bitte nicht vergessen: eine gute Nachbehandlung ist Grundlage für ein gelungenes Bauteil
- Ggf. Zugabe von Verzögerer: z.B. bei sommerlichen Temperaturen oder größeren Betonierabschnitten



BETON ONLINE BESTELLEN.
www.holcim.de/holcim-plus-concrete
CONCRETE
DOWNLOAD HERE!

MIETPREISE FÜR BETONFÖRDERGERÄTE

Verteilermastgrößen	bis M24	bis M36	bis M42	bis M47	bis M58	bis M61
Grundpreis	551,00 €	616,00 €	734,50 €	1.102,00 €	1.220,50 €	1.458,00 €
Förderleistungspreise						
Fördermenge bis 20 m³ je m³	21,00 €	31,50 €	37,00 €	40,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage
Fördermenge > 20 m³ - 50 m³ je m³	19,50 €	23,00 €	24,00 €	32,50 €	39,00 €	43,50 €
Fördermenge > 50 m³ - 100 m³ je m³	17,50 €	19,50 €	23,00 €	30,50 €	37,00 €	41,50 €
Fördermenge > 100 m³ - 200 m³ je m³	16,50 €	18,50 €	22,00 €	27,00 €	32,50 €	38,00 €
Fördermenge > 200 m³ - 300 m³ je m³	15,50 €	17,50 €	21,00 €	26,00 €	31,50 €	37,00 €
Fördermenge über 300 m³ je m³	14,50 €	16,50 €	19,50 €	25,00 €	30,50 €	36,00 €
Mindestförderleistungspreis inkl. Grundpreis	794,00 €	1.022,00 €	1.196,00 €	1.794,00 €	2.069,50 €	2.429,00 €
Stundensatz bei Unterschreitung der Mindestförderleistung je angefang. 15min	86,50 € 15 m³/Std	103,00 € 20 m³/Std	130,00 € 25 m³/Std	174,00 € 30 m³/Std	216,00 € 30 m³/Std	248,50 € 30 m³/Std
Grundlage zur Ermittlung der Förderleistung ist der bestellte Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 30 Minuten bis M36 und 60 Minuten bis M61. Bei einer Unterschreitung der Mindestförderleistung wird die darüber hinausgehende Mietzeit zusätzlich berechnet.						
Serviceleistungen						
Standortwechsel auf der Baustelle (jeweils)	162,00 €	281,00 €	400,00 €	551,00 €	551,00 €	551,00 €
Vergebliche An-/Abfahrt	794,00 €	1.022,00 €	1.196,00 €	1.794,00 €	2.069,50 €	2.429,00 €
Um- und Abbestellung unter 24 Stunden vor vereinbartem Lieferzeitpunkt	551,00 €	616,00 €	734,50 €	1.102,00 €	1.220,50 €	1.458,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	324,00 € pauschal					
Zusätzliche Schlauch- oder Rohrleitung**	19,00 €/m					
Zusätzliche Reduzierung**	37,00 €/Stk.					
Zusätzlicher Bogen	16,50 €/Stk.					
Zusätzlicher Förderleitungstransport* mind. 3 Stunden	216,00 €/Std.					
Zusätzlicher Maschinist (von Ank. - Abf. Baustelle)	120,00 €/Std.					
Endschlauch-Quetschventil***	75,00 €/ Eins.					
Zuschlag für die Förderung von Sonderbetonen (Stahlfaserbeton, Schwerbeton)	4,50 €/m³					
Zuschlag Förderleistung 16.00 – 18.00 Uhr	97,50 €/Std.					
Samstagszuschlag	216,00 €/pauschal					
Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag	auf Anfrage					
Saisonzuschlag (01.11.-15.03.)	72,50 €/Eins.					
Miete Rundverteiler und Zubehör	auf Anfrage					
Ablöse bei geplanten Betonagen über 10 Stunden	248,50 €/Stk.					
Schwerlastgenehmigung ab M52	Berechnung auf Nachweis					
Anpumphilfe* bis 40m	85,50 €/Stk.					
Anpumphilfe* ab 40 m bis 100 m	118,00 €/Stk.					
Baustellenbesichtigung* ohne Auftragsvergabe	324,00 €/pauschal					
Nachhaltigkeitszuschlag* Betonförderung	1,00 €/m³					
Begleitfahrzeug* ab 52 m-Mast-Betonpumpe < 3 Std.Fahrzeit	486,00 €					
Begleitfahrzeug* ab 52 m-Mast-Betonpumpe > 3 Std.Fahrzeit	810,00 €					
Weitere Leistungen auf Anfrage						

* nicht rabattierbar

Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag

Übersteigt der Dieselpreis 1,30 €/l* ,werden wir einen Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag berechnen, der sich am Dieselpreis der vergangenen Woche orientiert.
Die Höhe der entsprechenden Zuschläge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen

Die aktuelle Dieselpreislage finden Sie unter:
www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/

	Dieselpreis lt. ADAC exkl. MwSt. [€/l]	Dieselpreis lt. ADAC inkl. MwSt. [€/l]	Preis in [€/m³]
Dieselpreis Basis	1,300	1,547	**0,00**
Dieselpreis ab	1,400	1,666	**0,55**
	1,500	1,785	**1,10**
	1,600	1,904	**1,65**
	1,700	2,023	**2,20**
	1,800	2,142	**2,75**
	1,900	2,261	**3,30**
	je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto)		**+ 0,55 €/m³**

**Reduzierung des Größtkorns bei Verwendung von Förderleitungen ab DN ≤ 75mm; ***nicht für jedes Gerät verfügbar

HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN BETONFÖRDERGERÄTE

Der Einsatz unserer Betonfördergeräte setzt die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen voraus.

Die Verantwortung der am Pumpeinsatz Beteiligten ist im „Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen“ der BG BAU und BG RCI festgeschrieben. (www.bgrci.de)

Bestellung von Betonfördergeräten

Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind die Betonfördergeräte möglichst rechtzeitig zu bestellen – M24 bis M36 mindestens 24h und Großmastgeräte ab M42 48h im Voraus. Termine werden nach Bestelleingang vergeben.

Erforderliche Bestellangaben

1. Auftraggeber und Rechnungsempfänger (falls abweichend vom AG)
2. Genaue Baustellenanschrift, Zufahrt zur Baustelle (Besonderheiten)
3. Name des Ansprechspartners und Telefonnummer
4. Liefertag und Uhrzeit
5. Pumpengröße und Zubehör
6. Betonlieferwerk
7. Genaue Bestellmenge und Lieferrhythmus , voraussichtliche Einbauzeit
8. Betongüte, Sonderbetone
9. Angaben zum Bauteil
10. Besondere Bedingungen auf der Baustelle (beengte Platzverhältnisse, Stromleitungen u.ä.)
    Im Bedarfsfall Baustellenbesichtigung anfordern
11. Ist die Reinigung der Betonpumpe auf der Baustelle möglich?

Baustellenanforderungen

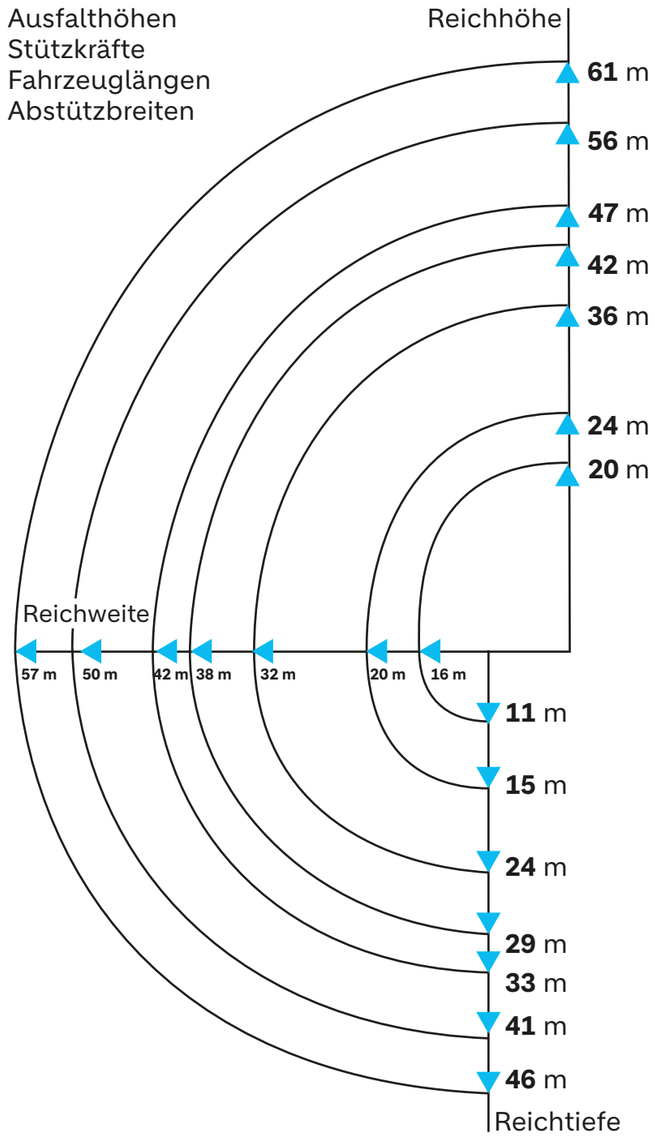
Auf der Baustelle müssen die Voraussetzungen für einen sicheren Pumpeinsatz gewährleistet sein!

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichender Aufstellort für das Betonfördergerät (unter der Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp)
   - Information über die Tragfähigkeit des Untergrundes am Aufstellort des Betonfördergerätes
   - Straßen- und Gehwegabsperrungen, sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen, inklusive deren Genehmigung.

   Hinweis: Am unmittelbaren Aufstellort des Betonfördergerätes dürfen sich keine Fahrzeuge (PKW o.ä.) im Spritzbereich des Betonfördergerätes befinden!
2. Verwendung von pumpfähigen Betonsorten.
3. Für die Einweisung der Fahrmischer an das Betonfördergerät ist bauseits geschultes Einweiserpersonal bereitzustellen.
4. Bei der Verwendung zusätzlicher Förderleitungen sind für den Auf-, Um- und Abbau sowie die Reinigung der Förderleitung bauseits ausreichend Hilfskräfte (mind. 2 Mann) bereitzustellen.

   Der Auftraggeber hat bei der Verwendung von zusätzlichen Förderleitungen eine geeignete Vorlaufmischung bereitzustellen und die Förderleitung bei Verwendung im öffentlichen Raum durch gezielte Abschirmmaßnahmen zu sichern.
5. Seitens des Auftraggebers ist dem BP-Maschinisten ein Wasseranschluss zur Verfügung zu stellen und ein Reinigungsplatz für das Betonfördergerät/Förderleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste zuzuweisen.
6. Bei Erfordernis ist seitens des Auftraggebers eine wirksame Absturzsicherung am Bauwerk und an Verkehrswegen zu errichten.

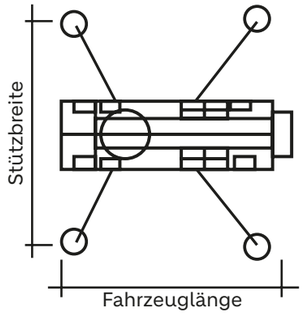
TECHNISCHE DATEN
UNSERER BETONFÖRDERGERÄTE



(technische Änderungen vorbehalten)

Masttyp	Ausfalthöhe	Abstützkräfte	
		vorn	hinten
M 61	18 m	370 KN	360 KN
M 56	15,6 m	300 KN	315 KN
M 47	11,1 m	245 KN	250 KN
M 42	8,6 m	215 KN	225 KN
M 36	8,5 m	170 KN	170 KN
M 24	4,9 m	150 KN	90 KN
M 20	3,9 m	105 KN	65 KN

Masttyp	Fahrzeuglänge	Abstützbreite	
		vorn	hinten
M 20	9,0 m	3,4 m	2,6 m
M 24	10,2 m	5,6 m	2,6 m
M 36	11,0 m	5,5 m	6,9 m
M 42	11,4 m	7,5 m	7,9 m
M 47	11,9 m	9,5 m	10,5 m
M 56	14,1 m	9,3 m	12,1 m
M 61	15,0 m	8,9 m	12,5 m



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB") gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton") an unsere Kunden („Käufer") einschließlich Beratungen und Nebenleistungen. Diese Bedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.

1.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), gilt: Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.3. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Soweit Individualvereinbarungen Lücken aufweisen, werden diese durch die vorliegenden AGB ergänzt.

1.5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in Ziffer 8 dieser AGB.

1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.

2. Angebot / Vertragsschluss

2.1. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie Angabe aller erforderlichen Eigenschaften des Betons ist der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen technischen (DIN-)Normen zu beachten. Für unser Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.2. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, und dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrags durch den Käufer.

2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit des Betons. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich von uns erklärt oder im Vertrag vereinbart wird und ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

2.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2.5. Verträge aufgrund von Bestellungen des Käufers gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige oder der Lieferschein. Die bloße Erteilung einer Rechnung begründet für sich genommen keinen Vertragsschluss.

2.6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf. eine gesonderte E-Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

2.7. Der Abruf durch den Käufer hat schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Ruft der Käufer auf seinen Wunsch hin telefonisch ab, haftet er für Übermittlungsfehler. Er haftet zudem in jedem Fall für unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Bestellung.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk" vereinbart.

3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Gesteinskörnungen und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.

3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Wir werden den Käufer unverzüglich informieren, falls es zu entsprechenden Verzögerungen kommt. Dauern Hitze- oder Frostperioden mehr als vier Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

4. Lieferung / Abnahme

4.1. Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

4.2. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.

4.3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), gelten die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Der Käufer ist verpflichtet, nach Ablieferung die Lieferscheine durch eine von ihm benannte, vertretungsberechtigte Person abzeichnen zu lassen und auf diese Weise Beginn und Ende der Belieferung sowie den Empfang der Ware zu bestätigen.

4.4. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.

4.5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt vorliegen.

4.7. Halten wir vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) nicht ein, berechtigt dies den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz richtet sich nach den Regelungen dieser AGB.

4.8. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt,

vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Käufer unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Dauern die Umstände mehr als vier Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4.9. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen in unserem Werk oder im Betrieb eines von uns für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant), durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), Transportverzögerungen oder -ausfälle aufgrund anhaltenden Niedrigwassers, das zu einer Einschränkung des Frachtverkehrs auf Flüssen führt, Änderungen im Schienenverkehr aufgrund der Energiesicherungstransportverordnung oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn wir entsprechende Vereinbarungen im Voraus abgeschlossen haben, deren Ausbleiben die Aufrechterhaltung unseres Betriebs beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

4.9a. Wir können uns auf die vorstehenden Umstände nur berufen, soweit sie weder vorhersehbar waren noch mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären. Die Zumutbarkeit ist jedoch nicht gegeben, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung der jeweiligen Belieferung unwirtschaftlich machen oder bei Vorlieferanten bzw. Vorleistungserbringern vorliegen. In diesem Fall besteht neben dem vorbezeichneten Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag ein Anspruch auf Anpassung der Geschäftsgrundlage.

4.9b. Im Falle eines erfolgten Rücktritts nach Ziffer 4.8 sind bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht zurückzugewähren, soweit dies den Parteien nicht möglich oder zumutbar ist. Der Käufer hat die für den von uns bereits erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu begleichen. Im Übrigen erstatten wir eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich.

4.10. Bei einer geschuldeten Anlieferung sind die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4.11. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4.12. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen selbst verantwortlich. Der Käufer ist bei der Abholung im Verhältnis zu uns allein für die Ladungssicherheit verantwortlich und hat uns von jeglicher Haftung freizustellen.

4.13. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, der Käufer hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer nach § 14 BGB, haftet er im Fall der Abholung im Werk ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.

4.14. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises. Sie bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

5. Pflichten des Käufers

5.1. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren und ausreichend breiten Anfahrweg voraus, insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen. Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabsperrungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen, sofern uns nicht selbst ein Verschulden trifft. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.

5.2. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Käufer hat zu klären, ob am Ort der Anlieferung Brücken, Stromleitungen, Schächte, Kanäle, verborgene Tunnel o.ä. vorhanden sind, wodurch der Einsatz und die Sicherheit des anliefernden Fahrzeugs – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährdet werden könnte. Hat der Käufer Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellorts oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben oder hat der von uns eingesetzte Fahrer Zweifel an der Tragfähigkeit des Anlieferorts oder der Zuwegung, kann die Anlieferung abgebrochen werden. Der Käufer hat alle daraus folgenden Konsequenzen zu tragen, sofern er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht zu vertreten hat. Ist der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, muss er für die Folgen einstehen, ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt, sofern uns nicht selbst ein Verschulden trifft.

5.3. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich, insbesondere für die Reinigungen von verunreinigten Straßen, Bürgersteigen und Gebäuden sowie sonstiger Gegenstände und Anlagen. Dies gilt auch für Selbstabholungen. Die ordnungsgemäße Reinigung des Fahrzeugs, insbesondere der Auslaufschurre, hat nach jedem Einsatz zu erfolgen. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Reinigung auf der Baustelle zulässig ist und geeignete Reinigungsmöglichkeiten (Platz zur Reinigung) zur Verfügung stehen. Sollte dies auf der Baustelle nicht möglich sein, ist der Käufer verpflichtet, eine alternative Reinigungsmöglichkeit bereitzustellen, die ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung zu erreichen ist. Andernfalls hat er die uns dadurch bedingten Mehraufwendungen zu tragen.

5.4. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m³/5 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen. Das Lieferfahrzeug ist generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen.

5.5. Erfolgt die Abnahme nicht, verzögert oder in sonstiger Weise sachwidrig, ohne dass wir dies zu vertreten haben, hat der Käufer die daraus folgenden Schäden an uns zu erstatten, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Wenn der Käufer Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

6. Gefahrenübergang

6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Beton verladen ist.

6.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Befindet sich die Anlieferstelle abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

6.3. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

7. Mängelansprüche des Käufers

7.1. Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nur, wenn die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird.

7.2. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.

7.3. Wird uns von dem Käufer für die Herstellung des Betons eine Rezeptur vorgegeben, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

7.4. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.5. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, entfällt unsere Haftung für Mängel, wenn der Käufer oder eine nach diesen Bedingungen als bevollmächtigt geltende Person den Beton mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt bzw. verändert oder vermengen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer den Beton verzögert abnimmt.

7.5a. Offensichtlich mangelhafter oder falscher Beton, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden. Beanstandeter Beton darf ebenfalls nicht verarbeitet werden.

7.6. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Dem Käufer obliegt es darüber hinaus, die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

7.7. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. War der Mangel für den Kaufmann bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

7.8. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.

7.9. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen, sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Fahrer, Baustoffprüfer, Anlagenführer oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton als genehmigt.

7.10. Soweit ein Mangel am Beton vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Beton (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Betons noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.

7.11. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7.12. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziffer 8.

7.13. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probeentnahme senden.

7.14. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls für rein unternehmerische Lieferketten ausgeschlossen.

8. Haftung

8.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

8.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens EUR 2,5 Mio. je Schadensfall beträgt.

8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Betons übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die verschuldensunabhängige Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale.

8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

8.6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung

9.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB.

9.2. Handelt es sich bei dem Beton um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

9.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, eines Schadens, der in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.

9.4. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

10. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

10.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommenen Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten. Dauern die Umstände mehr als vier Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

10.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), Transportverzögerungen oder -ausfälle aufgrund anhaltenden Niedrigwassers, das zu einer Einschränkung

des Frachtverkehrs auf Flüssen führt, über die wir üblicherweise den Transport unserer Baustoffe und deren Bestandteile abwickeln, Änderungen im Schienenverkehr aufgrund der Energiesicherungstransportverordnung, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

10.3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert, gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

10.4. Wir können uns auf die vorstehenden Umstände nur berufen, soweit sie weder vorhersehbar waren noch mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären. Die Zumutbarkeit ist jedoch nicht gegeben, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung der jeweiligen Belieferung unwirtschaftlich machen oder bei Vorlieferanten bzw. Vorleistungserbringern vorliegen. In einem solchen Fall besteht neben dem vorbezeichneten Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag ein Anspruch auf Anpassung der Geschäftsgrundlage.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.

11.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

11.2.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.

11.2.2. Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

11.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Dies gilt jedoch nicht, wenn er den Kaufpreisanspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff. 11.2.9) ein.

11.2.3a. Sollte der Käufer abweichend von vorstehenden Regelungen Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache erwerben, überträgt er uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons zum Wert der anderen Sachen. Der Käufer hat die neue Sache in jedem Fall sorgfältig und unentgeltlich für uns zu verwahren.

11.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons (siehe Ziff. 11.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehendes gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).

11.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 11.2.1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungspflichten nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

11.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

11.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Hinblick auf die widerrufliche Ermächtigung des Käufers zur Einziehung von Forderungen ist eine Abtretung der Forderungen des Käufers gegen den Nacherwerber im Wege des echten Factorings zulässig. Dies gilt jedoch nur dann, wenn uns die Abtretung angezeigt wird und der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Spätestens mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig, wenn sie nicht bereits vorher fällig war.

11.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.

11.2.9. Der Wert des Betons im Sinne dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.

11.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. Preis- und Zahlungsbedingungen

12.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Käufer weist eine davon abweichende Liefermenge nach.

12.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß den jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

12.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Roh- oder Ausgangsstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Dieselkosten und/oder Löhne, Energie und CO_2-Zertifikate. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Käufer die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Übersteigt die Summe der Kostenermäßigungen die Summe der Kostenerhöhungen, verpflichten wir uns zu einer entsprechenden Preissenkung. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an Personen, die nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vertrags und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.4. Eine nach Abgabe unseres Angebots aber vor Lieferung eintretende Veränderung von Mauttarifen oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze berechtigen uns ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Etwaige Mehraufwendungen, die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, können wir ab Inkrafttreten auf die Einzelkaufpreise umlegen (z.B. Einführung der Maut auf Bundesstraßen, CO_2-Umlagen, EEG- und Gasumlagen, Steuererhöhungen). Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Schriftliche Vereinbarungen über einen Skonto-Abzug sind unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist.

12.6. Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – fünf (5) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

12.7. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung. Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen Mängelrügen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit.

12.7a. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

12.8. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

13. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug

13.1. Falls der Käufer mit seinen fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugsschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

13.2. Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten wird, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstigen Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.

13.2a. Wir führen für unsere Kunden Bonitätsprüfungen durch, aus denen sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs-/Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ist dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Wir sind berechtigt, das Forderungs-/Kreditlimit nach billigem Ermessen neu zu bestimmen und dieses herabzusetzen oder zu streichen. Ein zur Neubestimmung berechtigender Fall liegt u.a. vor, wenn wir unsere Forderungen gegen den Käufer an einen Factor abgetreten haben und/oder dieser das Limit für den Käufer ändert oder streicht oder wenn das Rating/Kreditlimit des Käufers durch einen Dritten (bspw. Ratingagentur, Factor, Kreditversicherer) nach Vertragsschluss herabgesetzt wird. Das neue Limit gilt ab Zugang der Mitteilung an den Käufer.

13.2b. Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabreden sofort und in voller Höhe fällig:
– wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;
– wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen;
– wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
– wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden, oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

13.2c. Ist der Käufer Unternehmer, sind wir berechtigt, die Daten unseres Käufers an mit uns kooperierende Auskunfteien zu übermitteln, wenn der Käufer Zahlungsbedingungen nicht einhält.

13.3. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320–323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

14. Baustoffüberwachung

Unser mit der Baustoffeigenüberwachung betrautes Personal, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

15. Compliance / Anti-Bestechung

15.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb oder Bestechlichkeit von beim Käufer beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

15.1a. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, sich bei der Durchführung des Vertrags an die jeweils geltenden Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie anwendbare internationale Regelungen zu menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt zu halten. Auf unser Verlangen hat der Käufer eine dem entsprechende verpflichtende Erklärung abzugeben.

15.2. Sollte der Käufer gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

16. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf die Ware Anwendung, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere nachfolgend benannte Internetseite abzurufen: http://www.holcim.de/sicherheitsdatenblatter.html

17. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

18. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Der Käufer ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Käufer jederzeit die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Käufer ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

19. Gerichtsstand / Erfüllungsort

19.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk für die Abholung und die Anlieferstelle für die Zulieferung; für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.

19.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

19.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: September 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der Holcim Beton und Betonwaren GmbH, nachfolgend kurz „Vermieter“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten - mit oder ohne Zubehör - (“Mietsache”) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).

1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.

1.3. Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil. Wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, gilt zudem Folgendes:

1.4.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrags, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4.2. Die Bezugnahme auf ein Dokument, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist führt nicht dazu, dass diese Vertragsbestandteil werden.

1.4.3. Unsere Bedingungen gelten auch dann, ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag annehmen und ausführen.

1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas Anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.

2.2. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.

2.3. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2.4. Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das Betonfördergerät durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Beratungsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten des von uns vermieteten Betonfördergeräts zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Angaben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

2.5. Dem Mieter ist bekannt, dass die von uns eingesetzten Betonfördergeräte ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R. ≥ -15°) und Windstärken (i. d. R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Mietsache zu entnehmen.

3. Pflichten / Haftung des Vermieters

3.1. Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsbereites Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.

3.2. Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienpersonal für die Mietsache zur Verfügung zu stellen.

3.3. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenschreiber der Mietsache maßgebend.

3.4. Wir sind berechtigt, die Verpflichtung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.

3.5. Wir schulden die Gebrauchsüberlassung der in der von uns erstellten Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes Bedienpersonal. Einen konkreten durch die Mietsache zu erreichenden Leistungserfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.6. Wird dem Mieter mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen, ist dieses bezogen auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Bezogen auf den Einsatz des Betonfördergerätes vor Ort, untersteht das Bedienpersonal dem Mieter ist somit als dessen Erfüllungsgehilfe tätig.

3.7. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch das Betonfördergerät beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden

3.8. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.

3.9. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

4. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

4.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen.

4.12 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mieter unverzüglich informieren.

5. Pflichten des Mieters

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

5.2. Sofern mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen wird, darf dieses nur zur Bedienung der Mietsache einsetzen. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal besteht nicht, insbesondere nicht bezogen auf den Arbeitsort, die Ausführung der Arbeiten und der konkreten Bedienung der Mietsache,

5.3. Der Mieter hat sich unverzüglich nach Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Etwaige Beschädigungen an dem Gerät hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät hat uns der Mieter unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass das Betonfördergerät den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen – das Gewicht des Betonfördergeräts von bis zu 63 Tonnen tragen können. Die Zu- und Abfahrtswege müssen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrtshöhe freigeräumt sein. Der Mieter hat vorab zu klären, ob am Aufstellungsort oder auf den Zu- und Abfahrtswegen des Betonfördergerätes Brücken, Stromleitungen, verborgene Tunnel, Schächte und Kanäle oder vergleichbare Anlagen vorhanden sind, welche den Einsatz und die Sicherheit des Beförderungsgerätes – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, die auftretenden Eckstützkräfte und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährden könnten. Hat der Mieter Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellorts oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter hat evtl. erforderliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Pumpbeginn, zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Pumpen abgeschaltet werden.

5.6. Der Mieter wird das Bedienpersonal des Betonfördergerätes vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen. Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung des Betonfördergeräts im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren.

5.7. Der Mieter ist verantwortlich, dass das Betonfördergerät an dem vom Mieter benannten Aufstellungsort eingesetzt werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

5.7. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

5.8. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung der Mietsache und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat der Mieter das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache erforderlich ist. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.

5.9. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Weder wir noch das eingesetzte Bedienungspersonal ist zur Prüfung des zu pumpenden Betons verpflichtet.

5.10. Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

5.11. Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

5.12. Der Mieter ist für die kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Mietsache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich.

5.13. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienungspersonal Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienungspersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen Weisung zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergeräts führt oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.

6. Mietzeit

6.1. Die Mietzeit der von uns zur Verfügung gestellten Mietsache bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.

6.2. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit dessen Abtransport vom Aufstellungsort.

6.3. Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

6.4. Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden- Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.

6.5. Ist die vertragsgemäße Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes infolge höherer Gewalt (Siehe Ziff. 4) vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraums. Für die Dauer des Behinderungszeitraums fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als 4 Wochen an, sind beide Vertragsseiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Gewährleistung / Haftung

7.1. Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

7.2. Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen.

7.3. Zur Kündigung des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und innerhalb dieser der Mangel von uns nicht beseitigt wurde.

7.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts Anderes ergibt.

7.5. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.6. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir

7.6.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

7.6.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In diesem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

7.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Unsere Haftung als Vermieters gemäß § 536a Abs. 1, 3. Alt. BGB wird durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt

7.8. Wird mit der Mietsache dem Mieter auch Bedienpersonal überlassen, wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Für vom Bedienpersonal verursachte Schäden haften wir nur, wenn wir das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Schäden, die entstehen, weil die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die während der Mietzeit bei Dritten aufgrund des Betriebs des Betonfördergeräts entstehen. Sofern der Dritte uns in Anspruch nehmen sollte, ist der Mieter verpflichtet, uns im Innenverhältnis von diesen freizustellen. Vorstehende Pflichten des Mieters bestehen nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden während der Mietzeit nicht schuldhaft von ihm herbeigeführt wurde.

8. Sicherungsrechte

8.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

8.2. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.

8.3. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter die in Ziff. 8.2 genannten Forderungen aus dem Bauvertrag im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 8.2 genannten uns zustehenden Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.

8.4. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

8.5. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.

8.6. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

8.7. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 10 % übersteigt.

9. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

9.1. Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung

9.2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.

9.3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung au Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Mieter stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf., eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

9.4. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.

9.5. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.

9.6. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters insbesondere die in dieser Vereinbarung genannten Rechte zur Minderung unberührt.

9.7. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

9.8. Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Mieter ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts Anderes vereinbart ist – 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

10. Kündigung des Mietvertrags

10.1. Während der vereinbarten Mietzeit ist der Vertrag über die Anmietung der Mietsache ordentlich nicht kündbar.

10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

10.2.1. der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,

10.2.2. der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt,

10.2.3. in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können,

10.2.4. erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden

11. Compliance / Anti-Bestechung

11.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

11.2. Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

12. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

13. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches ist Hamburg.

14.2. Es gilt materielles deutsches Recht.

Stand 01.01.2022

BEREICH WEST

ANSCHRIFTEN UND TELEFONNUMMERN DER WERKE

Region Rheinland

E-Mail: Disporl-deu@holcim.com

1
41169 Mönchengladbach
Vorster Str. 1
Tel. (02161) 478851

2
40472 Düsseldorf
Am Schüttenhof 7
Tel. (0211) 6549769

3
40764 Langenfeld
Carl-Leverkus-Straße 18
Tel. (02173) 70008

4
41539 Dormagen
Roseller Straße 17
Tel. (02133) 3337

5
52070 Aachen
Wurmbenden 14-16
Tel. (0241) 16608 21

6
NL-6374 CL Landgraaf
Europaweg N 148
Tel. (0241) 1660821

7
51469 Bergisch-Gladbach
Britanniahütte 17
Tel. (02202) 9558410

8
50169 Kerpen-Türnich
An der B 264
Tel. (02237) 61572

9
53842 Troisdorf
Auf dem Schellerod 38
Tel. (02241) 42057

10
47546 Kalkar
Griether Straße 127
Tel. (02824) 6769

11
47918 Tönisvorst
Butzenstraße 9
Tel. (02152) 1417610

12
41379 Brüggen
Christenfeld 17
Tel. (02157) 1285931

13
47669 Wachtendonk
Kempener Str.100
Tel. (02058) 960138

14
41564 Kaarst
Broicher Weg
Tel. (02131) 403020

15
47506 Neukirchen-Vluyn
Krefelder Str.215
Tel. (02836) 9111115

Region Westfalen

E-Mail: Dispo-Westfalen-DEU@holcim.com

13
48653 Coesfeld
Am Wasserturm 35
Tel. (02541) 927141

14
48153 Münster
Geister Landweg 16
Tel. (0251) 78110

15
46149 Oberhausen
Erlenstraße 75
Tel. (0208) 6900012

16
45478 Mülheim
Elbestraße 47
Tel. (0208) 3773937

17
42115 Wuppertal
Benrather Straße 58
Tel. (0202) 2716126

18
58802 Balve
Horst 4
Tel. (02379) 598635

19
42477 Radevormwald
Röntgenstraße 10
Tel. (02195) 5072

20
58513 Lüdenscheid
Freisenbergstraße 7
Tel. (02351) 9548550

21
58840 Plettenberg
Auf dem Stahl 3
Tel. (02391) 1631

22
48683 Ahaus
Ridder Straße 19
Tel. (02561) 2822

23
46395 Bocholt
Zum Waldschlößchen 32
Tel. (02871) 14084

24
46485 Wesel
Am Schornacker 101
Tel. (0281) 83344

25
44628 Herne
Pöppinghauser Straße 1b
Tel. (02323) 81333

26
44536 Lünen
Zechenstraße 6 a
Tel. (0231) 874623

27
59427 Unna
Nordstraße 69
Tel. (02303) 54825

28
44269 Dortmund
Obere Pekingstraße 96
Tel. (0231) 433655

29
45549 Sprockhövel
Vom-Stein-Str. 2-4
Tel. (02339) 124848

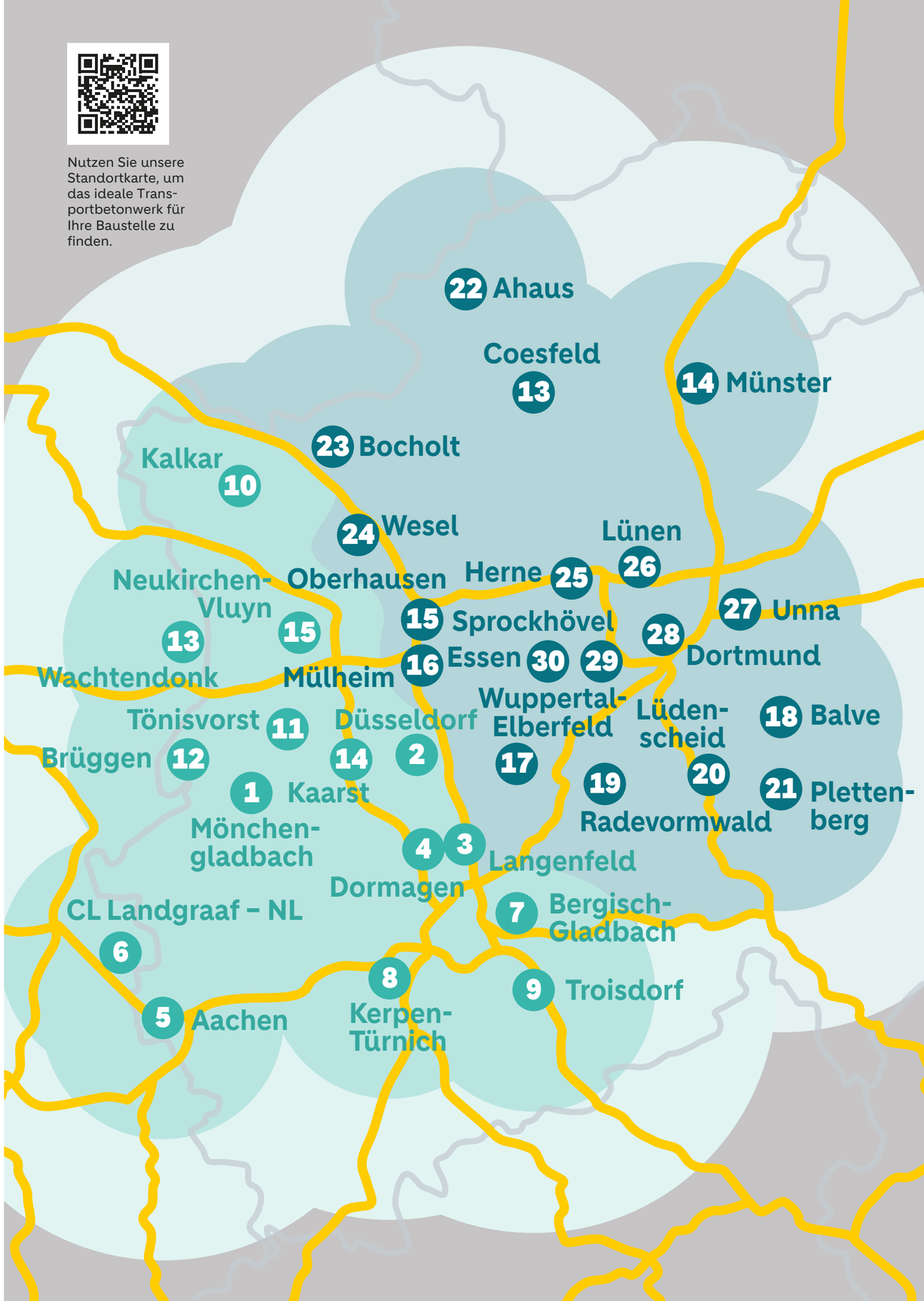
30
45356 Essen
Am Stadthafen 20
Tel. (0201) 331535

Disposition Betonförderung
Region West
Vom-Stein-Str. 2-4
45549 Sprockhövel
Tel. +49 234 957183 12
pumpewest-deu@holcim.com

Lieferfähigkeit

Beton	Pumpe
nein	ja
ja	ja

Nutzen Sie unsere Standortkarte, um das ideale Transportbetonwerk für Ihre Baustelle zu finden.



BEREICH WEST

IHRE ANSPRECHPARTNER
KEY ACCOUNT UND KLEINKUNDENVERTRIEB

Lars Koch
Technischer Vertrieb
Key Account Management
+49 (0)2541 92 71 35
+49 (0)151 1253 56 13
lars.koch@holcim.com

Regina Behet
Privat- und Kleinkundenvertrieb
RKC
+49 (0)241 1660844
regina.behet@holcim.com

Sven Kauffels
Technischer Vertrieb
Key Account Management
+49 (0)2841 881 72 14
+49 (0)151 12 53 60 61
sven.kauffels@holcim.com

Antje Gebhard
Technischer Vertrieb
Key Account Management
+49 (0)2339 12 48 29
+49 (0)162 28 28 282
antje.gebhard@holcim.com

IHRE ANSPRECHPARTNER
Region Rheinland / Vertrieb

Michael Teske
Regionalleitung Rheinland
+49 (0)241 16 60 845
+49 (0)151 12 53 60 55
michael.teske@holcim.com

Marcel Schaffrath
+49 (0)241 1 66 08 42
+49 (0)173 9 68 65 92
marcel.schaffrath@holcim.com
5 Aachen
7 Bergisch-Gladbach
8 Kerpen
9 Troisdorf

Maik Hofmann
Vertriebsleitung
+49 (0)2836 9111138
+49 (0)172 9275807
maik.hofmann@holcim.com

Sascha Hartjes
+49 (0)2841 8 81 72 22
+49 (0)173 9 68 64 99
sascha.hartjes@holcim.com
1 Mönchengladbach
2 Düsseldorf
3 Langenfeld
4 Dormagen
14 Kaarst

André Benzaka
+49 (0)2824 96 27 65
+49 (0)151 12 53 56 11
andre.benzaka@holcim.com
10 Kalkar
11 Tönisvorst
12 Brüggen
13 Wachtendonk
15 Neukirchen-Vluyn

BEREICH WEST

IHRE ANSPRECHPARTNER
Region Westfalen / Vertrieb

Kai Knuth
Regionalleitung Westfalen
+49 (0)208 6 90 00 20
+49 (0)151 12 53 56 17
kai.knuth@holcim.com

Stephan Redeker
+49 (0)251 7 62 40 67
+49 (0)152 25 35 76 75
stephan.redeker@holcim.com
13 Coesfeld
14 Münster
15 Oberhausen
16 Mülheim a.d. Ruhr
30 Essen

Martin Treichler
+49 (0)2541 92 71 38
+49 (0)151 12 53 57 36
martin.treichler@holcim.com
22 Ahaus
23 Bocholt
24 Wesel

Volkan Yahsi
+49 (0)152 09 23 49 01
volkan.yahsi@holcim.com
17 Wuppertal
18 Balve
19 Radevormwald
20 Lüdenscheid
21 Plettenberg
25 Herne
26 Lünen
27 Unna
28 Dortmund
29 Sprockhövel

Anfragen zu Rechnungen:
vertriebsinnendienst-west-deu@holcim.com

REGION SÜDWEST

ANSCHRIFTEN UND TELEFONNUMMERN DER WERKE

Gebiet Lahn-Sieg

1
35452 Heuchelheim
Ludwig-Rinn-Straße 66
Tel. (0641) 6052304
Heuchelheim-DEU@holcim.com

2
35745 Herborn-Burg
Uckersdorfer Straße
Tel. (02772) 2310
herborn-deu@holcim.com

3
35043 Marburg
Im Rudert 6
Tel. (06421) 41063
marburg-deu@holcim.com

4
35260 Stadtallendorf
Elbestraße 22
Tel. (06428) 3738
stadtallendorf-deu@holcim.com

5
57234 Wilnsdorf
Elkersberg 12
Tel. (02739) 4707340
wilnsdorf-deu@holcim.com

IHRE ANSPRECHPARTNER

Carla Miranda
Regionalleitung Südwest
+49 (0)6131 97 02 60 77
+49 (0)152 54 72 18 38
carla.miranda@holcim.com

Martin Claar
+49 (0)641 60 52 300
+49 (0)173 9 68 64 02
martin.claar@holcim.com
8 Heuchelheim
10 Marburg-Cappel
11 Stadtallendorf

Ivan Dabo
Privat- und Kleinkundenvertrieb RKC
+49 (0) 175 4167572
ivan.dabo@holcim.com

Michael Neumann
+49 (0)641 6 05 25 55
+49 (0)151 12 53 71 31
michael.neumann@holcim.com
12 Wilnsdorf
9 Herborn-Burg

Lieferfähigkeit

Beton	Pumpe
nein	ja
ja	ja

Disposition Betonförderung
Gebiet Lahn-Sieg
Vom-Stein-Str. 2-4
45549 Sprockhövel
Tel. +49 234 957183 11
pumpesuedwest-deu@holcim.com

Anfragen zu Rechnungen:
vertriebsinnendienst-suedwest-deu@holcim.com

Nutzen Sie unsere Standortkarte, um das ideale Transportbetonwerk für Ihre Baustelle zu finden.



REGION SÜDWEST

ANSCHRIFTEN UND TELEFONNUMMERN DER WERKE

Gebiet Saar-Mosel

1
54293 Trier
Am Moselkai 6
Tel. (0651) 968600

2
54332 Wasserliesch
Industriegelände
Tel. (06501) 93740

3
66620 Nonnweiler-Mariahütte
Mariahütte 12
Tel. (06873) 992504

4
66663 Merzig
Rieffstraße
Tel. (06861) 4578

5
66793 Saarwellingen
Lucie-Bolte-Straße 4
Tel. (06838) 903310

6
66125 Dudweiler
Saarbrücker Straße 125
Tel. (06897) 972086

7
F-57350 Schoeneck
Rue Denis Papin
Tel. (00333) 87879340

IHRE ANSPRECHPARTNER

Carla Miranda
Regionalleitung Südwest
+49 (0)6131 97 02 60 77
+49 (0)152 54 72 18 38
carla.miranda@holcim.com

66793 Saarwellingen · Lucie-Bolte-Strasse 4

Michael Schenk
+49 (0)6838 90 33 31
+49 (0)151 12 53 59 64
michael.schenk@holcim.com
1 Trier
2 Wasserliesch
4 Merzig

Bernard Karmann
+ 33 (0) 3 87 87 18 84
+ 33 (0) 6 16 33 34 14
bernard.karmann@holcim.com
7 Schoeneck

Dirk Valentin
+49 (0)6838 90 33 30
+49 (0)151 12 53 59 39
dirk.valentin@holcim.com
3 Nonnweiler- Mariahütte
5 Saarwellingen
6 Dudweiler

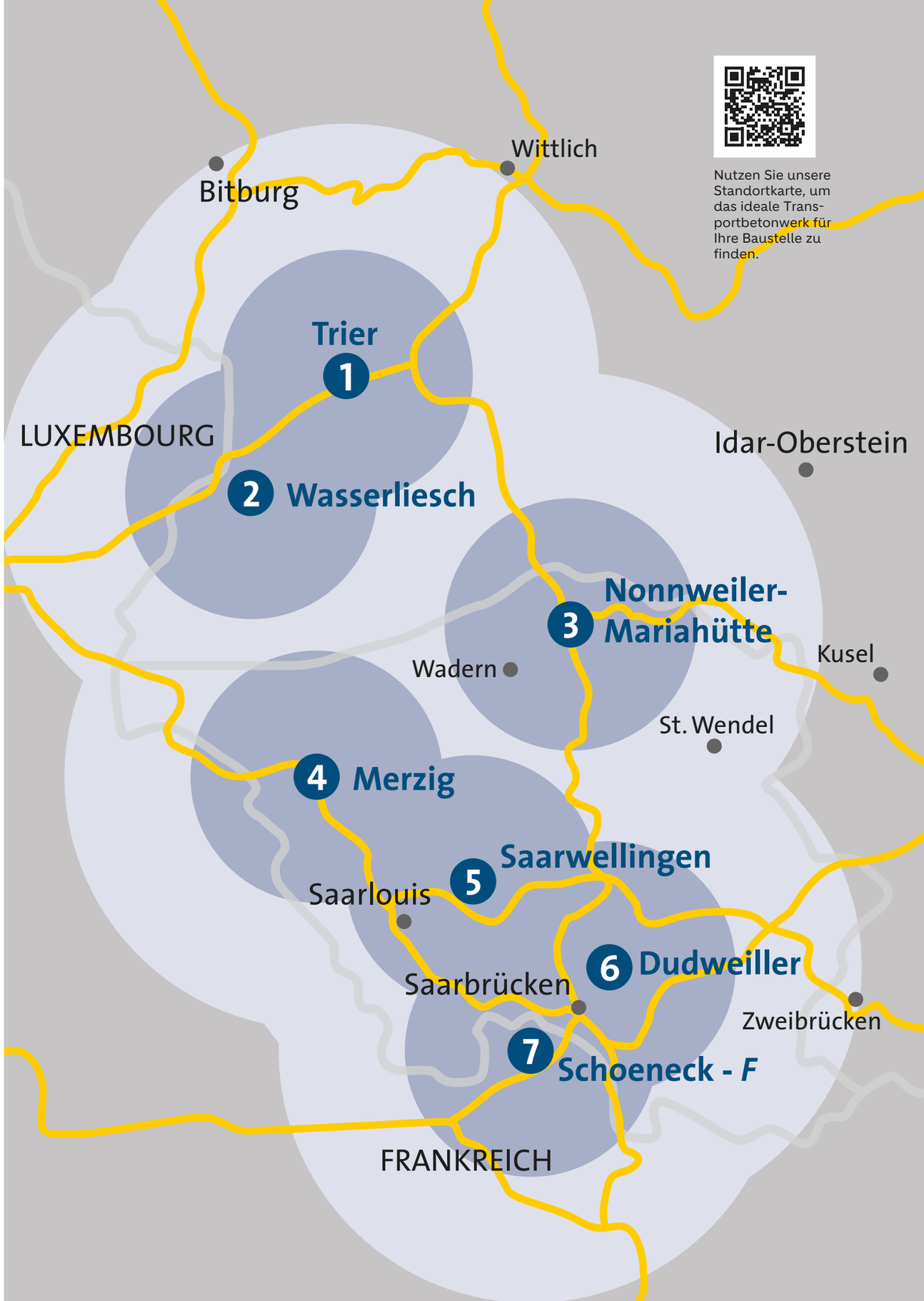
Ivan Dabo
Privat- und Kleinkundenvertrieb RKC
+49 (0) 175 4167572
ivan.dabo@holcim.com

Lieferfähigkeit

Beton	Pumpe
nein	ja
ja	ja

Disposition Betonförderung
Gebiet Saar-Mosel
Vom-Stein-Str. 2-4
45549 Sprockhövel
Tel. +49 234 957183 11
pumpesuedwest-deu@holcim.com

Anfragen zu Rechnungen:
vertriebsinnendienst-suedwest-deu@holcim.com



INNOVATIVE FERTIGTEILE

FÜR IHR BAUPROJEKT







Entdecken Sie die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten unserer Fertigteile und CPC-Elemente für Ihr Bauprojekt! Holcim bietet Ihnen maßgeschneiderte Lösungen, die Stabilität, Nachhaltigkeit und Effizienz vereinen.

Unser Produktportfolio umfasst:

- **Carbon Prestressed Concrete (CPC)-Elemente:** Für höchste Stabilität und nachhaltiges Bauen.
- **Klassische Fertigteile:** Wie Elementdecken, Treppen und Balkone für effiziente Bauprozesse.
- **Speziallösungen:** Fertigbetonbauteile für den Küstenschutz und andere individuelle Anforderungen.
- **Kundenspezifische Fertigteile:** Wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen, die exakt Ihren Projektanforderungen entsprechen.

Profitieren Sie von unserer Expertise und bringen Sie Ihr Bauvorhaben mit hochwertigen Betonfertigteilen von Holcim voran!

MEHR ERFAHREN AUF UNSERER WEBSITE.

www.holcim.de/betonfertigteile

Holcim Beton und Betonwaren GmbH
Region Rheinland
Wurmbenden 14-16
52070 Aachen, Deutschland
Tel. +49 (0)2841 88 17 211
Fax +49 (0)2841 88 17 219
www.holcim.de

Holcim Beton und Betonwaren GmbH
Gebiet Lahn-Sieg
Liebigstraße 14 - 16
35390 Gießen
Tel. (06131) 97026017
www.holcim.de

Holcim Beton und Betonwaren GmbH
Region Westfalen
Erlenstr. 75
46149 Oberhausen
Tel. +49 (0)208 69 000 14
Fax +49 (0)208 69 000 69
www.holcim.de

Holcim Beton und Betonwaren GmbH
Gebiet Saar-Mosel
Lucie-Bolte-Strasse 4
66793 Saarwellingen
Tel. (06838) 90330
Fax (06838) 903337
www.holcim.de

2027_RMX_Preisliste

Fotos: AdobeStock ©bannafarsai, ©zinkevych, ©tawatchai1990, ©Gorodenkoff, ©Rangsarit, ©Drobot Dean, ©Memory / ©Shutterstock 1033142824

HOLCIM